

Begriffe

Zum Begriff "barrierefrei" bzw. "behindertengerecht,

- Überall dort wo Nutzer oder Bewohner anonym bleiben, und dies trifft z.B. auf alle öffentlich zugänglichen Bereiche und im Wohnbau zu, muss "barrierefrei" geplant und gebaut werden.
(siehe ÖNORM B 1600, B 1602, B 1603)

- Behindertengerecht im Sinne des Wortes - "der Behinderung gerecht werden" - ist nur bei Planungen möglich, wo der spätere Nutzer oder Bewohner als Individuum bekannt ist (Siehe ÖNORM B 1601)

Demographische Entwicklung

Derzeit leben in Österreich rund 1,9 Millionen Menschen die über 60 Jahre alt sind. Setzt sich die demographische Entwicklung weiter fort wie bisher, so wird der Anteil an Senioren in den nächsten Jahren deutlich zunehmen.

Laut Bevölkerungsprognose ist im Jahr 2050 jeder dritte Österreicher älter als 65 Jahre. Gleichzeitig nimmt auch die Lebensqualität weiter zu.

Ein Großteil der Menschen bleibt auch im Alter noch mobil und reiselustig

Barrierefreies Planen und Bauen - "Design for all" bringt für alle:

- Verbesserung der Sicherheit

- Erhöhung des Komforts

- Erhöhung der Lebensqualität

- Mehrwert der Immobilie

- Steigerung der Nachhaltigkeit

- Erhöhung der Effizienz

- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit bei Betrieben

Zusammenfassung

Eine im Sinne von "Design for All" barrierefrei gestaltete Umwelt ist:

• für 10 % aller Menschen unerlässlich,

• für mind. 40 % notwendig,

• für 100 % komfortabel

5 6

Kons. Ing. Hans Wiesinger

3

1



Zum Einstieg ins Thema ⇒ Barrierefrei Planen und Bauen ist nicht mehr nur "nice to have" sondern ist ein "must" !!! Design

8

Grundrecht Design for all - Barrierefreier Tourismus Im Jahre 1995 hat die Europäische Kommission alle Mitgliedstaaten aufgefordert Anti-Diskriminierungs-klauseln bei der Revision von Gesetzen und Verträgen aufzunehmen, um allen Menschen mit ihren Fähigkeiten die gebaute Umwelt zugänglich zu machen. 13. August 1997 Aufnahme des Antidiskriminierungsparagi Österreichischen Bundesverfassung im Art. 7, Abs.1: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichstellung von behinderten und nicht-behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten." © Ing. Hans Wiesinger

Grundrecht Design for all – Barrierefreier Tourismus Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG - BGBI. Nr. 82/2005 § 1 ... gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft ... eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen § 8 (2) Der Bund verpflichtet sich die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. - § 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen 10 Jahre Übergangsfrist – daher bis 2016 (für Neubauten galt das Gesetz sofort, somit ab 2006) © Ing. Hans Wiesinger

9 10

Grundrecht **BGStG - Geltungsbereich** das Gesetz gilt für - die Bundesverwaltung – unmittelbar und mittelbar (hoheitlicher und privatwirtschaftlicher Bereich) - Güter und Dienstleistungen die der Öffentlichkeit zu private Rechtsverhältnisse (einschließlich Anbahnung und Begründung) - ABGB - Jedenfalls: Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - sowie öffentliche und private Arbeitsverhältnisse. © Ing. Hans Wiesinger

Grundrecht Design for all – Barrierefreier Tourismus BGStG - Eckpunkte - Zumutbarkeitsgrenze Ob und wieweit ein Lebensbereich, zB ein Geschäftslokal, barrierefrei zu gestalten ist, ist im Rahmen einer Zumutbarkeitsprüfung zu Im Rahmen dieser Zumutbarkeitsüberprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob wenigstens versucht wurde, die Situation behinderter Personen zu verbessern. Rechtlich gesehen bedeutet dies, dass die vollständige Adaption eines Gebäudes zwar im Einzelfall unzumutbar sein kann (zB hoher Umstellungsaufwand); dieser Umstand stellt jedoch keinen Rechtfertigungsgrund dar, gar nichts zu tun. Vielmehr muss das Ziel der Barrierefreiheit so weit wie möglich erreicht werden. © Ing. Hans Wiesinger

12 11

Grundrecht

BGStG – Eckpunkte

- Welche Rechtsfolgen drohen bei Verstößen gegen das BGStG?

• Das BGStG ist eine zivilrechtliche Vorschrift. Verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen sind nicht vorgesehen. Sehr wohl können aber von allen betroffenen Personen bei Verstößen gegen das BGStG schadenersatzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

• Bevor allerdings eine Klage bei Gericht eingebracht werden kann, ist zwingend ein Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt durchzuführen. Eine gerichtliche Klage ist nur zulässig, wenn nicht längstens innerhalb von 3 Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt worden ist.

Planungsgrundlagen – Baugesetze

Planungsgrundlagen – Baugesetze

Bauordnungen

Bautechnikgesetze

über die Planung und Ausführung von Gebäuden und baulichen Anlagen

Bautechnikverordnungen
Durchführungsvorschriften zu den Bautechnikgesetzen

13 14

Entwicklung der Baugesetze

Es gibt eine Vereinbarung gemäß Art. 15aB-VG um die bautechnischen Vorschriften österreichweit zu harmonisieren.

Eine Expertengruppe der Länder arbeitet gemeinsam mit dem Österr. Institut für Bautechnik (OIB) diese Vereinbarungen aus.

In dieser Vereinbarung sind die bautechnischen Anforderungen in 6 Richtlinien unterteilt.

In der Richtlinie Nr. 4 sind die Anforderungen über Nutzungssicherheit (Punkte 1 – 7) und Barrierefreiheit (Punkt 8) mit Bezug auf die ÖNORM B 1600 präzisiert.

OIB-Richtlinien - Inkrafttreten Design for all - Barrierefreier Tourismus OIB-RICHTLINIEN 1 BIS 5 OIB-RICHTLINIE 6 BUNDESLAND 10. April 2021 10. April 2021 Kärnten 12. September 2020 12. September 2020 Niederösterreich 1. Juli 2021 1 Juli 2021 1. September 2020 1. September 2020 Salzburg 1. Oktober 2021 1. September 2020 Vorarlberg 1. Jänner 2022 1. Jänner 2022 1. Februar 2020 1. Februar 2020 Stand: Jänner 2022 © Ing. Hans Wiesinger

15 16

⇒ Planungsgrundlagen

⇒ Planungsgrundlagen

Planungsgrundlagen – Normen

• ÖNORM B 1600 – "Barrierefreies Bauen –
Planungsgrundlagen"
(Ausgabe 01-04-2017)

• ÖNORM B 1601 – "Barrierefreie Gesundheitseinrichtungen
assistive Wohn- und Arbeitsstätten - Planungsgrundlagen"
(Ausgabe 01-10-2013)

• ÖNORM B 1602 – "Barrierefreie Bildungeinrichtungen –
Planungsgrundlagen"
(Ausgabe 01-10-2013)

• ÖNORM B 1603 – "Barrierefreie Tourismus- und
Freizeitrichtungen - Planungsgrundlagen"
(Ausgabe 01-10-2013)

• Outp. Hars Westiger

17 18



for all - Barrierefreier Tourismus ⇒ Urlaubsplanung eines Rollstuhlfahrers

19 20

Urlaubsplanung eines Rollstuhlfahrers

Design for all - Barrierefreier Tourismus

"Da ich Rollstuhlfahrer bin und auf Ihrer Homepage keinen einzigen Hinweis auf die Barrierefreiheit Ihres Hauses finden konnte, habe ich dazu einige Fragen:

- Haben Sie Parkplätze für PKW's für Personen mit Behinderung?
- Sind das Restaurant, die Seminarräume und das Hotel stufenlos erreichbar?
- Ist für das Restaurant bzw. bei den Seminarräumen ein WC für Rollstuhlfahrer vorhanden?
- · Sind die Gästezimmer mit dem Rollstuhl erreichbar?
- Wieviele barrierefreie Gästezimmer mit entsprechendem Sanitärbereich samt Dusche und WC hat Ihr Hotel?
- Sind die Wellness- und Fitness-Bereiche wie Hallenbad, Sauna, Fitnessraum barrierefrei erreichbar und auch benutzbar?

22 21

Urlaubsplanung eines Rollstuhlfahrers

Antwort des Hotels:

Design for all – Barrierefreier Tourismus

- Parkplätze für PKW's mit Behindertenausweis haben wir nicht. Vor unserem Hotel bzw. in unserer Tiefgarage stehen Ihnen aber genug Parkplätze zur Verfügung.
- Das Restaurant und die Seminarräume können Sie mit unserem Lift erreichen. Das Hotel ist ebenfalls stufenlos erreichbar.
- Bei unserem Restaurant ist ein WC für Rollstuhlfahrer vorhanden
- Die Gästezimmer können Sie problemlos mit dem Lift erreichen.
- Wir haben 2 behinderten freundliche Doppelzimmer Superior, 4 Einzelzimmer und 1 Suite.
- Die Wellness- und Fitness-Bereiche sind leider nicht barrierefrei

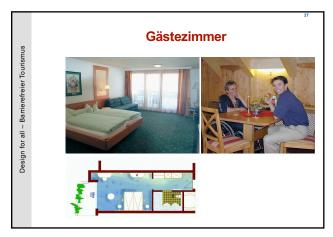
⇒ Es geht aber auch anders



23 24







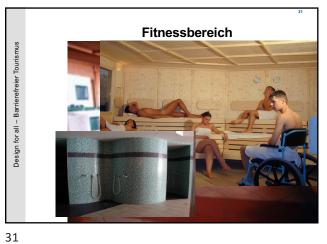


27





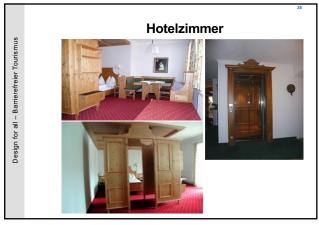
29 30





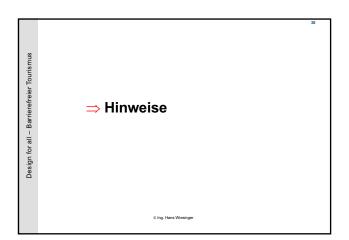








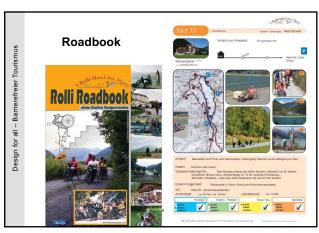








39 40





41 42

